

auch ungemüthtes Geld. Das Maß- und Gewichtswesen ist unentwikkelt.

Im März 1905 wurde der ägyptischen Nationalbank das Privileg zur Errichtung einer ägyptischen Staatsbank übertragen.

Literatur. Luboll, *Historia Aethiopiae* (2 Bde, Frankfurt 1699, behandelt Gesch., Geogr. u. Lit. v. A.); Bruce, *Travels to discover the sources of the Nile* (5 Bde, Edinburgh 1790, deutsch von Balfmann, 5 Bde, Bp. 1790/92); Kämpell, *Reise in A.* (2 Bde, 1828/40); Koblitz, *Im Auftrage des Königs v. Preußen in A.* (1869, behandelt die Reise v. 1868); Berl., *Meine Reisen nach A.* (1888, behandelt die Reise v. 1880/81); Deutscher, *Beiträge zur Ethnographie u. Anthropologie der Somali, Galla u. Daneri* (1886, *1888); Meisje (1846/79 *Spektal. Bilder in A.*), I meist 35 anni di missione nell' Alta Etiopia (12 Bde, Mail. 1885/95; Ausgabe: in Abessinia o fra i Galla, Fior. 1895); Kämpenbrger, *K. u. seine Bedeutung für unsere Zeit* (1890, von Spillmann S. J., 1892); *Äthiö, Modern Abyssinia* (Demb. 1901); *Sivian, Abyssinia* (edd. 1901); *Reum Ethiopticarum Scriptores Occidentales inediti a saeculo XVI ad XIX*, hrg. von Zanetti (5 Bde, Rom 1903/06); *Bibliotheca Abessinica*, hrg. von Wiltmann (Leiden 1904 ff.); *Denk. Am Hof des Kaisers Menelik u. A.* (1906); *Reichardt, Im Reich der Königs Segelst. Menelik* (1906); *B. Nolen, Eine deutsche Gesandtschaft in A.* (1907). [Sacher.]

Abgaben i. Besteuerung.

Abgeordnete. I. Allgemeines. Die zahlreich und vielfältigen Vereinigungen staatlicher, kommunaler und privater Veranstaltung zu idealen, sozialen oder wirtschaftlichen Zwecken sowie die hauptsächlich behufs Dezentralisation in vielen Staaten in hohem Maße durchgeführte Selbstverwaltung der politischen Gemeinwesen haben die Schaffung einer großen Anzahl von Stellenen zur Folge gehabt, deren Inhaber, zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen gewisser Personenkreise berufen, nicht nur nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch mit der Bezeichnung „Abgeordnete“ belegt zu werden pflegen, sondern auch oft kraft positiver Beschrift diese Benennung tragen. Auch die ständische Verfassung kannte neben Mitgliedern der Ständeversammlungen, die kraft eigenen Rechts die Ständchaft ausübten, solche, die als Vertreter anderer, zur Ständchaft Berechtigter deputiert, namentlich auch auf Grund von Wahlen in die ständischen Körperschaften „abgeordnet“ wurden. Indessen bieten jene Stellungen nach der hier allein in Betracht zu ziehenden öffentlich-rechtlichen Seite keine Besonderheiten, haben auch untereinander so wenig Berührungspunkte und unterliegen ausserdem insolge unserer reichen und teilweise noch neuen sozialen und Verkehrslebens so sehr einer ununterbrochenen Veränderung, daß sich gemeinsame Gesichtspunkte höchstens nur für kleinere Gruppen und dann auch nur in zu geringer Zahl ergeben, um eine zusammenfassende Darstellung zu ermöglichen oder auch zu ermöglichen. Die

ständische Verfassung aber gebietet in der Hauptsache der Gerichtsbarkeit an; die rechtliche Stellung der ständischen Abgeordneten verdient daher, soweit überhaupt, nur in Verbindung mit der ständischen Verfassung selbst behandelt zu werden. Die nachfolgenden Erörterungen beziehen sich vielmehr nur mit den als Abgeordneten (Deputierten) bezeichneten Mitgliedern der nachdem heutigen Repräsentativsystem aufgestellten gesetzgebenden Körperschaften; sie haben dieselben überdies nur insoweit im Auge, als es sich um deren öffentlich-rechtliche Stellung als Einzelglieder dieser Körperschaften und nicht um die ihrer Gesamtheit als gesetzgebender Faktor handelt.

Als Abgeordnete pflegt das neuere Staatsrecht nur diejenigen zu bezeichnen, welche durch Volkswahl zur Mitgliedschaft berufen sind, im Gegensatz zu denjenigen, deren Mitgliedschaft auf Geburt, Staatsamt oder landesherrlicher Ernennung beruht. Die deutschen gesetzgebenden Körperschaften, ohne Unterschied ob das Ein- oder Zweikammersystem herrscht, sind nicht immer nur aus einer dieser beiden Arten von Mitgliedern zusammengesetzt. Abgesehen von der Herkunft und der Berufung der Stellung stehen sich nach den deutschen Verfassungen beide Arten rechtlich vollständig gleich. Für die rechtliche Stellung sind selbstverständlich in erster Linie die positiven Bestimmungen der einzelnen Verfassungen und etwaigen sonstigen Landesgesetze maßgebend. Auf die Bildung dieser Bestimmungen oder ihrer bekanntlich die englischen Verfassungsvorstufen und die aus ihnen entwickelte Lehre Montesquieu's von der Teilung der drei Gewalten, namentlich der sog. daß das Volk als Ganzes die gesetzgebende Gewalt auszuüben habe und nur, da dies, zumal in größeren Staaten, unmöglich, durch eine Repräsentantenversammlung vertreten werde, entscheidende Einfluß. Unter der Herrschaft dieser Theorie erfolgte zunächst die Feststellung der Grundzüge in den verschiedenen französischen Verfassungsgelehen während der Revolutionzeit und deren Übernahme in die Charta von 1814. Dabei entfalteten sich diese Grundzüge in einem die Immunität betreffenden Punkt (vgl. unten Nr. IV, 3) von denen der englischen Verfassung. Vertieft und weitergebildet wurde diese Spaltung durch die bayerische Verfassung vom 7. Febr. 1831, die dann wiederum auf die Entwicklung des französischen Verfassungsrechts zurückwirkte und für die Fest- und Neubildung der konstitutionellen Bestimmungen in den meisten Staaten Europas, auch hinsichtlich der Rechtsstellung der Abgeordneten, vorbildlich wurde. — Dies gilt auch namentlich von den deutschen Verfassungen. Das Verfassungsrecht der einzelnen deutschen Bundesstaaten ist innerlich und insbesondere auch in Ansehung der zu erörternden Rechtsstellung sehr verschieden geartet, eine natürliche Folge seiner Entstehung, die sich über ein halbes Jahrhundert erstreckt und teils unter der Nachwirkung der verschiedenen Revolutionen teils